

Konzern-Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315d HGB

Vorstand und Aufsichtsrat berichten in dieser Erklärung gemäß §§ 289 f, 315 d HGB und wie in Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex vorgesehen über die Corporate Governance der Gesellschaft im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022.

München, 11. Oktober 2022

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

Dr. Johannes Fues
Rainer Koppitz

Klaus Weinmann

1 Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der KATEK SE zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 11. Oktober 2022 die folgende, gemeinsame Entsprechenserklärung der KATEK SE gemäß § 161 AktG beschlossen und dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht:

Vorstand und Aufsichtsrat der KATEK SE erklären gemäß § 161 AktG, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 24. September 2021 sämtlichen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 20. März 2020, entsprochen wurde, mit Ausnahme der Empfehlung in C.5, dass der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen soll.

Die KATEK SE entspricht sämtlichen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 und wird ihnen auch zukünftig entsprechen, mit Ausnahme der Empfehlung in C.5, dass der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen soll.

Zur Begründung:

Herr Rainer Koppitz ist im Aufsichtsrat der NFON AG und CENIT AG vertreten, in beiden Fällen als Aufsichtsratsvorsitzender. Vorstand und Aufsichtsrat der KATEK SE sind der Auffassung, dass diese Tätigkeiten mit seiner Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender der KATEK SE zu vereinbaren sind.

Die entsprechende Erklärung ist auf der KATEK-Internetseite im Bereich <https://katek-group.de/investor-relations-bereich/corporate-governance/> dauerhaft öffentlich zugänglich.

2 Vergütungsbericht/Vergütungssystem

Unter <https://katek-group.de/investor-relations-bereich/corporate-governance/> sind das geltende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gemäß § 87 a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG, das von der Hauptversammlung am 16. Mai 2022 gebilligt wurde, sowie der von der Hauptversammlung am 20. April 2021 gefasste Beschluss über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats öffentlich zugänglich. In der Hauptversammlung am 16. Mai 2022 wurde die mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2021 festgesetzte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 113 Abs. 3 AktG bestätigt.

Als Teil des geprüften Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022 werden der Vergütungsbericht und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG öffentlich zugänglich gemacht.

3 Grundsätzliche Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

KATEK SE mit Sitz in München unterliegt als Europäische Aktiengesellschaft dem deutschen Aktienrecht und verfügt über ein dualistisches Führungssystem, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat. KATEK ist sich seiner Rolle in der Gesellschaft und seiner Verantwortung gegenüber Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären und Mitarbeitern bewusst. Eine respektvolle und kooperative Zusammenarbeit sowie die bewusste Wahrnehmung sozialer Verant-

wortung und die Einhaltung der einschlägigen Regelungen und Gesetze bilden die Basis für den langfristigen und nachhaltigen Unternehmenserfolg. Unter <https://katek-group.de/ueber-katek/nachhaltigkeit/> sind die wichtigsten Leitsätze und Richtlinien aufgeführt, die dem Handeln der KATEK in den Bereichen Compliance und Nachhaltigkeit zugrunde liegen.

Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr die Hauptversammlung ein. In der Hauptversammlung nehmen die Aktionäre der KATEK SE ihre Mitverwaltungs- und Kontrollrechte wahr. Auf der Hauptversammlung entscheiden die Aktionäre insbesondere über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, sie wählen die Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat sowie den Abschlussprüfer. Daneben entscheidet die Hauptversammlung über rechtliche Grundlagen der Gesellschaft, insbesondere über Änderungen der Satzung, Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträge und Umwandlungen. Die Hauptversammlung wird grundsätzlich mit beratendem Charakter über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder, über die konkrete Vergütung des Aufsichtsrats und mit empfehlendem Charakter über die Billigung des Vergütungsberichts für das vergangene Geschäftsjahr beschließen.

4 Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse

Die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat findet ihre Grundlagen in den einschlägigen Gesetzen, dem Deutschen Corporate Governance Kodex, der Satzung und den Hauptversammlungsbeschlüssen der KATEK SE, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie der Geschäftsordnung und dem Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand.

4.1 Vorstand

Der Vorstand leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Die Mitglieder tragen gemeinsame Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten eng zusammen, tauschen sich aus und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Vorstands der KATEK SE sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand zusammengefasst. Diese regelt insbesondere die Bereichszuständigkeiten

nach dem Geschäftsverteilungsplan, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten, die für den Vorstand geltenden Vertretungsregelungen, die Rechte und Pflichten des Vorstandsvorsitzenden, die Sitzungen, die Beschlussfassung und erforderliche Beschlussmehrheiten sowie die Art von Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen und zudem in der Satzung der KATEK SE festgelegt sind. Darüber hinaus ist in der Geschäftsordnung für den Vorstand die Berichterstattung an den Aufsichtsrat geregelt. Der Vorstand von KATEK SE besteht derzeit aus zwei Mitgliedern, Herrn Rainer Koppitz (CEO & Co-Founder KATEK SE) und Herrn Dr. Johannes Fues (CFO KATEK SE). Die Bestellung von Herrn Dr. Fues ist in der Aufsichtsratssitzung am 20. März 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 verlängert worden.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den KATEK Konzern wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle, der Planung sowie der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Vorstand und Aufsichtsrat besprechen die strategische Ausrichtung des Unternehmens und in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

4.2 Aufsichtsrat

Mitglieder des Aufsichtsrats der KATEK SE waren im Berichtszeitraum Klaus Weinmann (Vorsitzender), Markus Saller (stellvertretender Vorsitzender), Andreas Müller sowie Hannes Niederhauser.

Markus Saller wurde durch gerichtliche Bestellung vom 18. Januar 2022 zum Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft bestellt. Im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens wurde Herr Saller am 9. März 2022 zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der KATEK SE gewählt. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Mai 2022 wurde Herr Saller in den Aufsichtsrat gewählt, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2026 endende Geschäftsjahr beschließt. In der anschließenden Aufsichtsratssitzung vom 16. Mai 2022 wurde Herr Saller als stellvertretender Vorsitzende bestätigt.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands und hat dabei gemeinsam mit dem Vorstand für ein langfristiges Nachfolgekonzept Sorge zu tragen.

Weiter beschließt der Aufsichtsrat das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und setzt deren jeweilige Vergütung fest.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats der KATEK SE sind in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat niedergelegt. Diese regelt unter anderem die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, die Einberufung von Sitzungen und deren Ablauf, die zugelassenen Arten der Beschlussfassung und die Dokumentation der Sitzungen und Beschlüsse. Der Aufsichtsrat trifft sich regelmäßig auch ohne den Vorstand der KATEK SE. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats findet sich auf der Homepage der Gesellschaft im Bereich Investor Relations/Corporate Governance.

4.3 Ausschüsse

Der Aufsichtsrat hat zwei Ausschüsse eingerichtet, den Prüfungsausschuss sowie den Nominierungsausschuss.

Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Herr Andreas Müller (Vorsitzender), Herr Klaus Weinmann (stellvertretende Vorsitzender) und Herr Markus Saller.

Mitglieder des Nominierungsausschusses sind Herr Klaus Weinmann (Vorsitzender), Herr Markus Saller (stellvertretende Vorsitzender) sowie Herr Hannes Niederhauser.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Herr Andreas Müller ist Gründer, Hauptaktionär und Vorstandsvorsitzender des Familienunternehmens S.D.L. Süddeutsche Leasing AG. Infolge seiner langjährigen Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche verfügt Andreas Müller über ausgewiesene Expertise auf dem Gebiet Rechnungslegung, also besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme; dies beinhaltet auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Damit qualifiziert sich Herr Müller als Finanzexperte im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG und der Empfehlung D.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Herr Markus Saller als Mitglied des Prüfungsausschusses hat Wirtschaftswissenschaften studiert und erfolgreich einen Master of Business Administration (MBA) an der University of Colorado at Boulder (USA) absolviert. Er verfügt aufgrund seiner

jahrzehntelangen erfolgreichen Tätigkeit im Bereich Mergers & Acquisitions, Kapitalmärkte sowie Unternehmensbeteiligungen über besonderen Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung; dies beinhaltet auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Seit November 2017 gehört er zudem dem Aufsichtsrat der STEMMER IMAGING AG an, derzeit als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats. Herr Saller qualifiziert sich damit als Finanzexperte im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG und der Empfehlung D.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Dem Aufsichtsrat und dessen Prüfungsausschuss gehören folglich jeweils mit Herrn Saller mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung und mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Müller, mindestens ein weiteres Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung an. Nach dem Kodex (Empfehlung C.10) soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sowie unabhängig sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Andreas Müller, erfüllt diese Anforderungen.

4.4 Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat auch im Berichtsjahr anhand eines standardisierten Fragebogens eine interne Selbstbeurteilung durchgeführt. Die Ergebnisse der Beurteilung bestätigten eine professionelle, konstruktive und von einem hohen Maß an Vertrauen und Offenheit geprägte Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats und mit dem Vorstand. Auch bestätigten die Ergebnisse eine effiziente Sitzungsorganisation und -durchführung und eine angemessene Informationsversorgung. Grundsätzlicher Veränderungsbedarf hat sich nicht gezeigt.

5 Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und um Aufsichtsrat sowie in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands

Der Vorstand der KATEK SE besteht aktuell aus zwei männlichen Mitgliedern. Es sind keine Änderungen vorgesehen. Der Aufsichtsrat betrachtet Kontinuität in der anstehenden strategischen Weiterentwicklung des Unternehmens als wichtige Leitlinie und hat daher bereits in seiner Sitzung vom 25. März 2022 aufgrund der laufenden Bestellungen der Herren Koppitz und Dr. Fues die Zielgröße Null als Frauenanteil bis zum 31. Dezember 2023 festgelegt.

Der Aufsichtsrat besteht aus vier männlichen Mitgliedern: Herrn Klaus Weinmann als Vorsitzenden (Amtszeit endet mit der diesjährigen Hauptversammlung), Herrn Andreas Müller und Herrn Hannes Niederhauser, deren Amtszeit mit der Hauptversammlung 2026 endet, sowie Herrn Markus Saller als stellvertretenden Vorsitzenden, dessen Amtszeit 2027 endet.

Die Wiederwahl von Herrn Weinmann zum Mitglied des Aufsichtsrats der KATEK SE wird ein Tagesordnungspunkt der diesjährigen Hauptversammlung sein. Herr Weinmann ist Vorsitzender des Verwaltungsrats der PRIMEPULSE SE, des kontrollierenden Aktionärs der KATEK SE.

Gegenwärtig befindet sich keine Frau im Aufsichtsrat der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat hat deswegen in seiner Sitzung vom 30. März 2023 eine Zielgröße von 25 % als Frauenanteil im Aufsichtsrat bestimmt und sich für deren Erreichung eine Frist bis zum 30. Juni 2024 gesetzt.

Daneben ist der Vorstand verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil in der ersten und, soweit vorhanden, auch in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands festzulegen. Das Thema Diversität ist aus der Sicht des Vorstands ein essenzielles Thema für die KATEK-Gruppe als Technologieunternehmen. Der Vorstand setzt daher einen klaren Fokus darauf, dass bei der Besetzung von Führungsfunktionen auf sämtlichen Führungsebenen unterhalb des Vorstandes der KATEK SE und deren verbundenen Unternehmen konzernweit im In- und Ausland auf Vielfalt geachtet wird und insofern die angemessene Berücksichtigung von Frauen angestrebt ist.

Der Vorstand hatte im letzten Jahr für seine erste Führungsebene unterhalb des Vorstands, das Senior Management Team (SMT), eine Zielgröße im Sinne des § 76 Abs. 4 Aktiengesetz von 15 % bis zum 31. März 2023 festgelegt. Das SMT umfasst die Geschäftsführer der direkten Tochtergesellschaften sowie die wichtigsten Mitarbeiter in Corporate Functions (Accounting, Legal, Marketing & Communication usw.). Der Frauenanteil beträgt derzeit 20%, so dass die definierte Zielgröße erreicht werden konnte.

Über eine zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands verfügt die KATEK SE als Einzelgesellschaft aufgrund ihrer Holdingstruktur nicht.

Am 24. März 2023 hat der Vorstand über die Festlegung von Zielgrößen erneut entschieden und für das SMT eine Zielgröße für den Frauenanteil mit einem Wert von 20 % und Frist bis zum 31. März 2025 festgelegt.

6 Diversitätskonzept für den Vorstand und langfristige Nachfolgeplanung

Bei der Suche nach Kandidaten und Kandidatinnen für eine Vorstandsposition stellen die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, die Führungsqualitäten, die bisherigen Leistungen und erworbenen Fähigkeiten sowie Kenntnisse über das Unternehmen grundlegende Eignungskriterien dar. Die Vorstandsmitglieder sollen unterschiedliche berufliche Erfahrungen und Expertise einbringen. Dies umfasst die fachliche Erfahrung bei unterschiedlichen Unternehmen und Stationen im Lebenslauf.

Dies vorausgeschickt, hat der Aufsichtsrat der KATEK SE folgendes Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands beschlossen:

Die Mitglieder des Vorstands sollen insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Hierbei soll gewährleistet sein, dass die nachfolgenden Kenntnisse bzw. Erfahrungen bei den Mitgliedern des Vorstands vorhanden sind:

- mindestens ein Mitglied des Vorstands soll mit dem Geschäftsfeld Elektronikfertigung und -dienstleistungen, hierbei insbesondere mit dem Marktumfeld, den einzelnen Geschäftsfeldern sowie den Kundenbedürfnissen vertraut sein;
- das für das Ressort Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied soll Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung sowie Kenntnisse im Bereich Kapitalmarkt und Finanzierung haben;
- mindestens ein Mitglied des Vorstands soll Erfahrung in der Führung eines mittelständischen Unternehmens haben;
- mindestens ein Mitglied des Vorstands soll über besondere internationale Erfahrung verfügen;

- Mitglied des Vorstands soll in der Regel nur derjenige sein, der das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; in begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden;
- für den Anteil von Frauen im Vorstand hat der Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 5 AktG Zielgrößen und Fristen zu deren Erreichung festgelegt, auf die verwiesen wird.

Mit welcher Persönlichkeit eine konkrete Vorstandsperson besetzt werden soll, entscheidet der Aufsichtsrat im besten Unternehmensinteresse und unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls. Derzeit gehören dem Vorstand der KATEK SE zwei in unterschiedlichen Bereichen qualifizierte Mitglieder an.

Dem Diversitätskonzept im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands wird nach Auffassung des Aufsichtsrats derzeit bereits genügt.

Bei der langfristigen Nachfolgeplanung berücksichtigt der Aufsichtsrat – neben den Anforderungen des Aktiengesetzes und des Deutschen Corporate Governance Kodex – die Kriterien entsprechend dem vom Aufsichtsrat für die Zusammensetzung des Vorstands beschlossenen Diversitätskonzepts.

7 Ziele für die Zusammensetzung, Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat

Das mit dem Diversitätskonzept des Aufsichtsrats verfolgte Ziel ist es, einen ausgewogenen und mit vielen unterschiedlichen Kompetenzen ausgestatteten Aufsichtsrat bei der KATEK SE zu haben, der in besonderer Weise für eine erfolgreiche Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgabe steht.

Das Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Hinblick auf Internationalität, Vielfalt beruflicher Erfahrungen, Bildungshintergrund und das Alter sowie die Zusammensetzung nach Geschlechtern berücksichtigt daher insbesondere die folgenden Aspekte:

- der Aufsichtsrat strebt für seine Zusammensetzung die Berücksichtigung unterschiedlicher beruflicher und internationaler Erfahrungen an. Allerdings wird er hinsichtlich seiner Zielsetzung und bei den Kandidatenvorschlägen an die Hauptversammlung nicht das Diversitätskonzept in den Vordergrund stellen, sondern sich weiterhin insbesondere an Kenntnissen, fachlichen Qualifikationen und der Persönlichkeit der infrage kommenden Personen orientieren;
- jedes Aufsichtsratsmitglied erfüllt die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat (insbesondere § 100 Abs. 1 bis 4 AktG);
- dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied des Vorstands angehören;
- Mitglied des Aufsichtsrats soll in der Regel nur derjenige sein, der das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; in begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden;
- für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 5 AktG Zielgrößen und Fristen zu deren Erreichung festgelegt, auf die verwiesen wird.

Im Rahmen des Kompetenzprofils des Aufsichtsrats sind aus Sicht des Aufsichtsrats die Schwerpunktthemen fachliche Kompetenz, Erfahrungen, Kompetenz in den Schlüsselfaktoren des Unternehmens sowie Persönlichkeitsprofil maßgeblich. Mit dem Kompetenzprofil soll eine möglichst gute

Abdeckung der für das Unternehmen wichtigen und zukunftsweisenden Themengebiete erreicht werden. Zudem stellt der Aufsichtsrat damit sicher, dass seine Mitglieder insgesamt die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Aufsichtsratsarbeit erfüllen.

Als wesentlich sieht der Aufsichtsrat die fachliche Kompetenz in den Bereichen Technologie, Rechnungslegung und Abschlussprüfung (§ 100 Abs. 5 AktG) und Finanzen, Strategie, M&A, Organisation & Personal sowie Transformation/Unternehmensprozesse an.

Aufgrund der internationalen Ausrichtung der KATEK-Gruppe muss mindestens ein Mitglied zudem über eine mehrjährige internationale Erfahrung, z.B. durch die Beratung von oder die Tätigkeit für internationale Unternehmen, verfügen.

Nicht jedes Mitglied muss in allen Wissensgebieten gleich bewandert sein; vielmehr sollen sich die verschiedenen Kompetenzen ergänzen.

Zudem soll mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein; mindestens ein Anteilseignervertreter soll unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte sollen vermieden werden.

Den dargestellten Zielen im Hinblick auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, insbesondere aus Diversitätskonzept und Kompetenzprofil wird nach Auffassung des Aufsichtsrats derzeit bereits genügt. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind zudem unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand. Sie stehen in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Herr Niederhauser und Herr Müller sind zudem unabhängig vom kontrollierenden Aktionär der KATEK SE, der PRIMEPULSE SE.

Der Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils und Diversitätskonzepts für den Aufsichtsrat der KATEK wird im Folgenden in Form einer Qualifikationsmatrix offengelegt.

Relevante Themenbereiche (i.S. AktG, DCGK, Anforderungen Kapitalmarktteilnehmer)		Weinmann	Saller	Müller	Niederhauser
Zugehörigkeit	Mitglied seit	Nov 2018	Jan 2022	Apr 2021	Apr 2021
	Ende der Bestelldauer	HV 2023	HV 2027	HV 2026	HV 2026
	Rolle im Aufsichtsrat	Vorsitz	stv. Vorsitz	Mitglied	Mitglied
Persönliche Eignung	Unabhängigkeit			x	x
	Kein Overboarding	x	x	x	x
Diversität	Geschlecht	männlich	männlich	männlich	männlich
	Geburtsjahr	1969	1965	1976	1962
	Nationalität	deutsch	deutsch	deutsch	österreichisch
	Internationale Erfahrung	x	x		x
Fachliche Eignung	Sektorvertrautheit	x	x	x	x
	Technologieverständnis	x			x
	Personal/ Organisationsentwicklung	x	x	x	x
	Transformation/ Unternehmensprozesse	x	x	x	x
	Recht/Compliance		x	x	
	Strategie/M&A	x	x	x	x
	Kapitalmarkt/Investoren	x	x	x	x
	Nachhaltigkeit/ESG		x	x	
	Finanzen	x	x	x	x
	Finanzexperte gem. § 100 Abs. 5 AktG			x	

8 Aktiengeschäfte von Organmitgliedern

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind nach Artikel 19 Verordnung (EU) Nr. 596 / 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) gesetzlich verpflichtet, Eigengeschäfte mit Anteilen der KATEK SE offenzulegen, soweit der Gesamtbetrag der von dem Mitglied oder ihm nahestehenden Personen innerhalb eines Kalenderjahrs getätigten Geschäfte die Summe von 20.000 € erreicht oder übersteigt. Die der KATEK SE im abgelaufenen Geschäftsjahr gemeldeten Geschäft wurden ordnungsgemäß veröffentlicht und sind auf der Internetseite des Unternehmens unter <https://katek-group.de/aktie/> verfügbar.

München, im März 2023

KATEK SE

Der Vorstand